

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

83. Stück, 27.04.1892

Geseßblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXIX. Band. (Ausgegeben den 27. April 1892.) 83. Stück.

Inhalt:

- N^o 151. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 7. April 1892, betreffend Abänderung der vorläufigen Bestimmungen über die Zollbehandlung der Verschnitt-Weine und Moste.
- N^o 152. Bekanntmachung des Staatsministeriums für das Großherzogthum vom 11. April 1892, betreffend den Geschäftsbetrieb der Pfandleiher.
- N^o 153. Bekanntmachung des Staatsministeriums für die Bezirke der Stadtgemeinde Oldenburg, der Landgemeinde Oldenburg, der Gemeinde Osternburg und der Gemeinden Neuende, Bant und Heppens vom 11. April 1892, betreffend den Trödelhandel.

N^o 151.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung der vorläufigen Bestimmungen über die Zollbehandlung der Verschnitt-Weine und Moste.

Oldenburg, 1892 April 7.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 24. März d. Js. beschlossen, daß in Ziffer 1 Absatz 1 der vorläufigen

Bestimmungen über die Zollbehandlung der Verschnitt-Weine und Moste vom 4. Februar d. Js. die Worte: „in Gebinden und“ mit der Maßgabe in Wegfall zu kommen haben, daß die seither erfolgte Verzollung der in Kesselwagen eingegangenen Verschnitt-Weine und Moste zum Satz von 10 *M.* nachträglich genehmigt wird.

Oldenburg, 1892 April 7.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

Heumann.

Drost.

N^o. 152.

Bekanntmachung des Staatsministeriums für das Großherzogthum, betreffend den Geschäftsbetrieb der Pfandleiher.

Oldenburg, den 11. April 1892.

Auf Grund des §. 38 Absatz 1 der Reichs-Gewerbeordnung vom $\frac{21. \text{ Juni } 1869}{1. \text{ Juli } 1883}$ werden mit Höchster Genehmigung über den Geschäftsbetrieb der Pfandleiher die nachfolgenden Vorschriften erlassen:

§. 1.

Wer das Pfandleihgewerbe betreibt, ist verpflichtet, ein nach dem beigefügten Schema eingerichtetes Buch über

die von ihm abgeschlossenen Geschäfte zu führen. Das Buch muß dauerhaft gebunden und durchweg mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein. Dasselbe ist, bevor es in Gebrauch genommen wird, von der Ortspolizeibehörde unter Beglaubigung der Seitenzahl abzustempeln. In dem Buche dürfen weder Rasuren vorgenommen, noch Eintragungen unleserlich gemacht werden; dasselbe darf, vorbehaltlich der Bestimmung des §. 6, weder ganz noch theilweise vernichtet werden.

§. 2.

Alle Pfand- und Verkaufsgeschäfte sind im Laufe des Tages, an welchem sie abgeschlossen sind, in das Geschäftsbuch einzutragen.

Die Eintragungen der Pfandgeschäfte erfolgt in der Reihenfolge ihres Abschlusses unter fortlaufenden Nummern. Die Pfandstücke sind nach Art, sowie nach Zahl, Maß oder Gewicht genau zu bezeichnen.

Die Eintragung der Verkäufe ist in den dafür bestimmten Spalten des Geschäftsbuchs neben den entsprechenden Pfandeintragungen zu bewirken.

§. 3.

Bei allen Eintragungen sind Namen, Stand und Wohnort, auf Anordnung der Ortspolizeibehörde auch die Wohnung Desjenigen, mit welchem der Pfandleiher das betreffende Pfand- oder Verkaufsgeschäft abgeschlossen hat, genau anzugeben. Ueber die Richtigkeit der gemachten Angaben hat sich der Pfandleiher in glaubhafter Weise zu vergewissern.

Mit minderjährigen Personen darf sich der Pfandleiher ohne ausdrückliche Genehmigung der Eltern oder Vormünder in Geschäfte nicht einlassen.

§. 4.

Für die ordnungsmäßige Führung des Geschäftsbuches ist der Pfandleiher auch dann persönlich verantwortlich, wenn er dieselbe durch einen Dritten bewirken läßt.

§. 5.

Die Pfandstücke müssen stets mit einer der Nummer des Geschäftsbuches entsprechenden Bezeichnung versehen sein. Sie sind in gesonderten Räumen oder Behältnissen aufzubewahren oder doch, wo dies nicht zu ermöglichen ist, von anderen gleichartigen Gegenständen äußerlich getrennt zu halten. Werden sie in anderen, als den unmittelbar für das Pfandleihgewerbe benutzten Geschäftsräumen aufbewahrt, so ist ihr Aufbewahrungsort im Geschäftsbuch zu bezeichnen.

Der Pfandleiher ist verpflichtet, die Pfandstücke gegen Feuergefährdung angemessen zu versichern.

§. 6.

Geschäftsbücher, welche nicht mehr benutzt werden sollen, sind unter Angabe des Datums abzuschließen und der Ortspolizeibehörde zur Bestätigung des Abschlusses vorzulegen. Sie sind so lange aufzubewahren, bis ihre Vernichtung von der Polizeibehörde genehmigt ist. Nach dem Abschluß dürfen weitere Eintragungen in die Geschäftsbücher nicht mehr gemacht werden.

Dasselbe gilt, wenn der Geschäftsbetrieb eingestellt wird.

§. 7.

Der Pfandleiher ist verpflichtet, dem Verpfänder einen Pfandschein zu geben, welcher eine wörtliche Abschrift der

auf das Geschäft bezüglichen Eintragung im Geschäftsbuch enthält und mit der Namensunterschrift des Pfandleihers versehen ist.

Bei Einlösung eines Pfandes ist dem Verpfänder auf Verlangen eine Quittung auszustellen. Die eingelösten Pfandscheine hat der Pfandleiher mindestens ein Jahr lang aufzubewahren.

§. 8.

Der Verkauf von Pfandstücken darf nur auf Grund einer von der Ortspolizeibehörde beglaubigten Liste geschehen in welcher jedesmal die betreffenden einzelnen Pfänder nach der Nummer des Geschäftsbuches unter Angabe des Tages der Verpfändung und der Fälligkeit der Forderung sowie des Betrages der Forderung an Kapital und Zinsen aufzuführen sind.

§. 9.

Der Pfandleiher ist verpflichtet, alle ihm von Behörden oder Privatpersonen zugehenden Benachrichtigungen über verlorene oder dem Eigenthümer widerrechtlich entfremdete Gegenstände nach der Zeitfolge geordnet aufzubewahren.

§. 10.

Die Polizeibehörden und deren Organe sind befugt, von dem gesammten Geschäftsbetrieb des Pfandleihers jederzeit Einsicht zu nehmen. Den hiermit betrauten Beamten ist der Zutritt zu den Geschäfts- und Lagerräumen, sowie die Einsicht und Prüfung der Geschäftsbücher zu gestatten. Auf Verlangen sind denselben die verpfändeten Gegenstände vorzulegen, auch ist ihnen jede verlangte Auskunft über den Geschäftsbetrieb wahrheitsgetreu zu ertheilen.

§. 11.

Die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Bekanntmachung dem Pfandleiher bereits übergebenen und noch im Besitze desselben befindlichen Gegenstände sind unter fortlaufenden Nummern in das neuanzulegende Geschäftsbuch einzutragen, bevor dasselbe zu anderweitigen Eintragungen benutzt wird. Bei der Eintragung sind die Vorschriften des §. 2 Absatz 2 und 3 und des §. 3 Absatz 1 soweit möglich zu befolgen. Bezüglich der Bezeichnung und Aufbewahrung dieser Gegenstände finden die Vorschriften des §. 5 Anwendung.

§. 12.

Es sind an einer in die Augen fallenden Stelle des Geschäftslokals ein Exemplar dieser Bekanntmachung und eine gedruckte Zinstabelle auszuhängen.

§. 13.

Als Ortspolizeibehörden (Polizeibehörden) im Sinne dieser Bekanntmachung sind zu verstehen:

1. im Herzogthum: die Aemter und die Stadtmagistrate der Städte erster Klasse,
2. im Fürstenthum Lübeck: die Gemeindevorsteher,
3. im Fürstenthum Birkenfeld: die Bürgermeister.

§. 14.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Bekanntmachung werden, soweit nicht nach allgemeinen gesetzlichen Vorschriften eine höhere Strafe eintritt, gemäß §. 360 Ziffer 12 des Strafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu 150 *M.* oder mit Haft bestraft.

§. 15.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. Juli d. Js.
in Kraft.

Oldenburg, den 11. April 1892.

Staatsministerium.
Departement des Innern.
Jansen.

Siebenbürgen.

Verordnung für die Vertheilung der Güter in die
Klassen der Güter zu verschiedenen Klassen der
Vertheilung der Güter in die Klassen der Güter



buch der Pfandleiher.

Zeit der Fällig- keit des Dar- lehens	Tag der Einlö- fung des Pfan- des	Tag des Ver- kaufes des Pfan- des	Des Käufers			Verkaufs- preis.		Bemer- fungen.
			Name	Stand	Wohn- ort	M.	S.	
					Woh- nung			
9	10	11	12	13	14	15		16

Nummer, unter welcher die Neueintragung ge-
der Neueintragung in Spalte 16 auf die Nummer
weisen.



N^o. 153.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, für die Bezirke der Stadtgemeinde Oldenburg, der Landgemeinde Oldenburg, der Gemeinde Osterburg und der Gemeinden Neuende, Bant und Heppens, betreffend den Trödelhandel.

Oldenburg, den 11. April 1892.

Auf Grund des §. 38 Absatz 2 der Reichs-Gewerbeordnung vom $\frac{21. \text{ Juni } 1869}{1. \text{ Juli } 1883}$ und des Artikels 9 §. 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums und einiger demselben untergeordneter Behörden, werden mit Höchster Genehmigung über den Trödelhandel die nachfolgenden Bestimmungen für die Bezirke der Stadtgemeinde Oldenburg, der Landgemeinde Oldenburg, der Gemeinde Osterburg und der Gemeinden Neuende, Bant und Heppens erlassen:

§. 1.

Wer den Trödelhandel (Handel mit gebrauchten Kleidern, gebrauchten Betten oder gebrauchter Wäsche, Kleinhandel mit altem Metallgeräth, mit Metallbruch oder dergleichen) betreibt, ist verpflichtet, ein nach dem beigefügten Schema eingerichtetes Buch über seine Ein- und Verkäufe zu führen. Das Buch muß dauerhaft gebunden und durchweg mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein. Dasselbe ist, bevor es in Gebrauch genommen wird, vom Amte (Stadtmagistrate) unter Beglaubigung der Seitenzahl abzustempeln. In dem Buche dürfen weder Rasuren vorgenommen noch Eintragungen unleserlich gemacht werden; dasselbe darf, vorbehältlich der Bestimmung des §. 7, weder ganz noch theilweise vernichtet werden.

§. 2.

Alle Einkaufs- und Verkaufsgeschäfte sind im Laufe des Tages, an welchem sie abgeschlossen sind, in das Geschäftsbuch einzutragen.

Die Eintragung der Einkaufsgeschäfte erfolgt in der Reihenfolge ihres Abschlusses unter fortlaufenden Nummern. Die eingekauften Gegenstände sind nach Art, sowie nach Zahl, Maß oder Gewicht genau zu bezeichnen.

Die Eintragung der Verkäufe ist in den dafür bestimmten Spalten des Geschäftsbuchs neben den entsprechenden Einkaufseintragungen zu bewirken.

§. 3.

Bei allen Eintragungen sind Namen, Stand und Wohnort, auf Anordnung des Amtes (Stadtmagistrats) auch die Wohnung desjenigen, mit welchem der Trödler das betreffende Einkaufs- oder Verkaufsgeschäft abgeschlossen hat, genau anzugeben. Ueber die Richtigkeit der gemachten Angaben hat sich der Trödler in glaubhafter Weise zu verwissem.

Mit minderjährigen Personen darf sich der Trödler ohne ausdrückliche Genehmigung der Eltern oder Vormünder in Geschäfte nicht einlassen.

§. 4.

Für die ordnungsmäßige Führung des Geschäftsbuches ist der Trödler auch dann persönlich verantwortlich, wenn er dieselbe durch einen Dritten bewirken läßt.

§. 5.

Der Trödler ist verpflichtet, alle ihm von Behörden oder Privatpersonen zugehenden Benachrichtigungen über verlorene oder dem Eigenthümer widerrechtlich entfremdete Gegenstände nach der Zeitfolge geordnet aufzubewahren.

§. 6.

Die im Betriebe des Trödelhandels erworbenen Gegenstände müssen stets mit einer der Nummer des Geschäftsbuchs entsprechenden Bezeichnung versehen sein. Sie sind in gesonderten Räumen oder Behältnissen aufzubewahren oder doch, wo dies nicht zu ermöglichen ist, von anderen gleichartigen Gegenständen äußerlich getrennt zu halten. Werden sie in anderen, als den unmittelbar für den Trödelhandel benutzten Geschäftsräumen aufbewahrt, so ist ihr Aufbewahrungsort im Geschäftsbuch zu bezeichnen.

§. 7.

Geschäftsbücher, welche nicht mehr benutzt werden sollen, sind unter Angabe des Datums abzuschließen und dem Amte (Stadtmagistrate) zur Bestätigung des Abschlusses vorzulegen. Sie sind so lange aufzubewahren, bis ihre Vernichtung von der Polizeibehörde genehmigt ist. Nach dem Abschluß dürfen weitere Eintragungen in die Geschäftsbücher nicht mehr gemacht werden.

Dasselbe gilt, wenn der Geschäftsbetrieb eingestellt wird.

§. 8.

Die Polizeibehörde und deren Organe sind befugt, von dem gesammten Geschäftsbetrieb des Trödlers jederzeit Einsicht zu nehmen. Den hiermit betrauten Beamten ist der Zutritt zu den Geschäfts- und Lagerräumen, sowie die Einsicht und Prüfung der Geschäftsbücher zu gestatten. Auf Verlangen sind denselben die für den Trödelhandel angekauften Gegenstände vorzulegen; auch ist ihnen jede verlangte Auskunft über den Geschäftsbetrieb wahrheitsgetreu zu ertheilen.

§. 9.

Die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung für den Trödelhandel bereits erworbenen und noch im Besitz

des Trödlers befindlichen Gegenstände sind unter fortlaufenden Nummern in das neuanzulegende Geschäftsbuch einzutragen, bevor dasselbe zu anderweiten Eintragungen benutzt wird. Bei der Eintragung sind die Vorschriften der §§. 2 und 3 soweit möglich zu befolgen. Bezüglich der Bezeichnung und Aufbewahrung dieser Gegenstände finden die Vorschriften des §. 6 Anwendung.

§. 10.

Vorstehende Bestimmungen finden auf den Kleinhandel mit Garnabfällen oder Dräumen von Seide, Wolle, Baumwolle oder Leinen gleichmäßig Anwendung.

§. 11.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nicht nach den Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 150 *M.* bestraft.

§. 12.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. Juli d. Js. in Kraft.

Oldenburg, den 11. April 1892.

Staatsministerium.
Departement der Innern.
 Janßen.

Siebenbürgen.

Schema für das Geschäftsbuch der Trödler und der Kleinhändler mit Garnabfällen etc.

Fide. Nr.	Gegen- stand	Tag des Ein- kaufs	Des Verkäufers			Einkaufs- preis		Tag des Ver- kaufs	Der Käufers			Verkaufs- preis		Be- mer- kungen
			Name	Stand	Wohn- ort	M.	S.		Name	Stand	Wohn- ort	M.	S.	
					Woh- nung						Woh- nung			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13		

